

## UNTERHALTSRECHT / FAMILIENRECHT - Rechtsanwalt Stapf, Mannheim

### Neues Unterhaltsrecht ab 1. Januar 2008

Nach langem Vorlauf und nach monatelanger Verspätung tritt das neue Unterhaltsrecht am 1. Januar 2008 in Kraft. Es war darüber viel zu lesen in der Presse und zu sehen in den Fernsehnachrichten.

Hier zusammengefasst ein paar wichtige Punkte, die beachtet werden müssen:

1. Die neuen Regelungen gelten nur für den nachehelichen Unterhalt. Der Trennungsunterhalt bleibt unberührt, d.h., dass der Unterhalt in der Trennungszeit (meinst die Dauer des obligatorischen Trennungsjahres) sich an den ehelichen Lebensverhältnissen orientiert.

Erst nach der Scheidung der Ehe gelten die neuen Unterhaltsregelungen.

2. Kinder – ehelich oder nichtehelich – sind im ersten Rang und haben dadurch immer Vorrang vor den geschiedenen Ehegatten. Nur wenn der Pflichtige dann noch leistungsfähig ist, wird der zweite Rang bedient und damit die geschiedenen Ehepartner. Das bedeutet auch, dass sich am Kindesunterhalt nichts ändert. Der Kindesunterhalt wird nur aufgewertet.

3. Die neuen Regelungen gelten auch für Altfälle, d.h. auch wenn die Ehe schon geschieden ist und etwa in einem Vergleich der nacheheliche Unterhalt geregelt wurde, kann das neue Unterhaltsrecht zu einer Verringerung oder gar zu einem Wegfall des Anspruchs führen. Unter Umständen muss eine Abänderungsklage eingereicht werden, welche zum Wegfall des bestehenden Titels führt.

Übergeben Sie die Unterhaltssache dringend einem Anwalt. Der oder die kann Ihnen weiterhelfen.

Auf die Gerichte kommen wahrscheinlich eine Unzahl von Verfahren zu, die mit dem neuen Recht zusammen hängen. Der Gesetzgeber hat leider in den Regelungen viele unbestimmte Rechtsbegriffe gewählt (etwa „lange Ehedauer“), so diese erst von den Gerichten mit Leben ausgefüllt werden müssen. Hier wird es am Anfang viele unterschiedliche Urteile geben.